



Reglement zur Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm

Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 der Verordnung betreffend Härtefallprogramm für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm) vom 20. April 2021, das nachfolgende Reglement:

1. Inhalt und Zweck

Das vorliegende Reglement enthält in Ergänzung zur Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm Bestimmungen über die Einreichung und Abwicklung der Gesuche.

2. Einreichung der Gesuche

2.1 Online-Portal

Die Gesuche sind ausschliesslich über ein dafür bereitgestelltes Online-Portal (www.hilfegt.bs.ch) einzureichen.

2.2 Antragsformular

Das elektronische Antragsformular ist vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen.

2.3 Beilagen

Die Beilagen zum Gesuch sind ebenfalls elektronisch über das Online-Portal einzureichen (Upload als PDF oder in einem gängigen Bildformat wie z.B. JPEG, PNG etc.). Folgende Beilagen müssen eingereicht werden:

Von allen Betrieben:

- Auszug aus dem Betriebsregister (Ausstellungsdatum höchstens 30 Tage vor Antragsstellung)
- Jahresabschlüsse 2018, 2019 und, sofern bereits vorhanden, 2020 (revidierte Abschlüsse, falls die Antragstellerin der Revisionspflicht unterliegt)
- Mehrwertsteuerabrechnungen 2018, 2019, 2020 und, sofern bereits vorhanden, 2021 (Quartals- oder Semesterabrechnungen)
- Personalliste (Stand zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung)

Zusätzlich von Gastronomiebetrieben und Beherbergungsbetrieben:

- Betriebsbewilligung nach Gastgewerbegesetz

Zusätzlich von Veranstalterinnen und Veranstaltern von Busreisen

- Betriebsbewilligung nach dem Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen

Zusätzlich von Reiseveranstalterinnen oder Reiseveranstaltern oder Reisevermittlerinnen oder Reisevermittlern:

- Bestätigung des Garantiefonds der Schweizer Reisebranche für Kundengeldabsicherung oder einer anderen gleichwertigen Institution (z.B. Swiss Travel Security; TPA- Travel Professional Association; FAIR – Reisegarant; Reisegarantie-Stiftung der Universal Flugreisen AG, Vaduz)

Zusätzlich von Schaustellerinnen oder Schaustellern

- Schaustellerbewilligung

Zusätzlich von Kongressorganisationsbetrieben

- Liste der durchgeführten Veranstaltungen 2019

Zusätzlich von Freizeitbetrieben:

- Kurze Beschreibung des Betriebs und der angebotenen Freizeitbeschäftigung

Zusätzlich von Detailhandelsbetrieben und Fasnachtbetrieben:

- Kurze Beschreibung des Betriebs

Zusätzlich von Taxibetrieben:

- Taxilizenz

2.4 Eingangsbestätigung

Der Eingang eines Gesuchs wird automatisch bestätigt.

3. Bearbeitung der Gesuche

3.1 Formelle Vorprüfung

Das Sekretariat des Fachgremiums prüft die eingegangenen Gesuche auf Vollständigkeit. Fehlen Angaben oder Beilagen, wird das Gesuch mit einer Frist von 10 Tagen zur Vervollständigung zurückgewiesen. Wird das Gesuch innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, wird darauf nicht eingetreten.

3.2 Materielle Vorprüfung

Das Sekretariat überprüft die vollständigen Gesuche inhaltlich. Es unterzieht die gemachten Angaben einer Plausibilitätskontrolle und prüft, ob die im Gesuch gemachten Angaben mit den eingereichten Beilagen übereinstimmen. Bei Unstimmigkeiten erfolgt eine vertiefte Prüfung des Gesuchs, insbesondere durch Rückfragen bei der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller. Bei einer durch die eingesetzte IT-Lösung zufällig ausgewählten Stichprobe werden Nachkontrollen durchgeführt.

Das Sekretariat prüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss der Verordnung erfüllt sind. Gestützt auf die Prüfung formuliert es eine Entscheidungsempfehlung zu Handen des Fachgremiums.

3.3 Entscheid durch das Fachgremium

Ein durch den Regierungsrat eingesetztes Fachgremium entscheidet gestützt auf die Empfehlung des Sekretariats abschliessend über die Gesuche. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der vom Regierungsrat bestätigten Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Genehmigung durch den Regierungsrat

Dieses Reglement wurde durch den Regierungsrat am 20. April 2021 genehmigt.

4.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 21. April 2021 in Kraft. Es wird auf der Internetseite des WSU veröffentlicht.